

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal			
12.12.2012 17.12.2012	Hauptausschuss Rat der Stadt Wuppertal		Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Sitzung am Gremium			Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0946/12 öffentlich
Satzungsbeschluss		Datum:	04.12.2012
		Fax (0202) E-Mail	563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
		Bearbeiter/in Telefon (0202)	Anga Zehnpfennig 563 6967
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Grund der Vorlage

Anpassung der Satzung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Änderung des Abfallartenkatalogs

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal zu.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Infolge des am 01. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Rechtsbezüge an aktuelles Recht anzupassen.

Darüber hinaus werden – neben konkretisierenden Formulierungen – folgende Änderungen / Ergänzungen durchgeführt:

- 1) Die bisher dreistufige abfallwirtschaftliche Zielhierarchie wird, in Anpassung an die EU-Rahmenrichtlinie und das KrWG, zur Fünfstufigen (§ 2).
- 2) Der "Leitfaden umweltfreundliches Beschaffen" ist überarbeitet worden und trägt den Titel "Leitfaden nachhaltige Beschaffung" (§ 3).
- 3) Die Nummerierung der einzelnen §§ wird ab § 4 a (alt) geändert aus § 4 a wird § 5, aus § 5 wird § 6 etc.
- 4) Da es neben der DSD (Duales System Deutschland) GmbH mittlerweile 9 weitere Systembetreiber gibt, wird anstatt DSD der Oberbegriff Systembetreiber verwendet (§§ 25 / 26).
- 5) Analog zur Regelung für Sperrmüll Herausstellen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgt diese Festlegung für sämtliche Abfallbehälter (§ 27 neu).
- 6) Der § 32 (alt) Unterbrechung der Abfallentsorgung wird aus dem Abschnitt V. Entsorgungsanlagen als § 31 in den Abschnitt IV. Sammlung und Transport verschoben.
- 7) Als Abfallentsorgungsanlage (§ 32 neu) wird anstelle der Deponie Industriestraße in Velbert, die gegen Jahresende 2012 verfüllt ist, die Deponie Plöger Steinbruch aufgenommen. Da die Genehmigungsbescheide beider Deponien voneinander abweichen, hat die Bezirksregierung dem Antrag der Stadt Wuppertal zugestimmt, insgesamt 28 Abfallarten von der Entsorgungspflicht der Stadt auszunehmen (s. Anlage 2). Drei Abfallarten, die auf der Deponie Industriestraße nicht entsorgt werden konnten, auf der Deponie Plöger Steinbruch hingegen schon, müssen in die Entsorgungspflicht der Stadt übernommen werden (s. Anlage 2). Weitere 55 Abfallarten, die ebenfalls nicht zusammen mit Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können und die mit einem Anschluss- und Benutzungszwang an die Deponie Hubbelrath in Düsseldorf belegt waren (s. Anlage 3), wurden antragsgemäß ebenfalls aus der Entsorgungspflicht entlassen. Da mit dem Betreiber dieser Deponie – im Gegensatz zu dem in Velbert – kein Vertragsverhältnis besteht und eine Zuweisung für diesen einen geldwerten Vorteil bedeute, hätte für die Durchführung dieser Leistung eine Ausschreibung erfolgen müssen. Nachteile bestehen für Abfallerzeuger nicht, da in NRW ausreichend Deponiekapazität besteht. Vorerst sind insgesamt noch fünf Abfallarten der Deponie Hubbelrath anzudienen.

Demografie-Check

entfällt

Anlagen

- Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom ...
- Anlage 2: Abfallarten, die auf der Deponie Industriestraße entsorgt werden konnten, nicht jedoch auf der Deponie Plöger Steinbruch Abfallarten, die auf der Deponie Plöger Steinbruch entsorgt werden können, nicht jedoch auf der Deponie Industriestraße entsorgt werden konnten
- <u>Anlage 3</u>: Abfallarten, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Deponie Hubbelrath mehr besteht